

Fragen aus dem Webinar «Carbon Border Adjustment Mechanism / CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM)» vom 11. Januar 2024

Wichtiger Hinweis:

Alle Antworten sind als rechtsunverbindlich zu betrachten. Teilweise ist eine spezifische Fallbetrachtung notwendig.

Frage 1: Gilt die Meldepflicht auch für Rückwaren, die einmal in der EU im freien Verkehr waren, in die CH versendet wurden und dann von der CH zurück in die EU versendet werden?

Antwort:

Es gibt eine Befreiung für Rückwaren, diese sind in einer Befreiungsliste explizit genannt. Wenn Sie nachweisen können, dass die Waren bereits aus der EU gekommen sind und dann in die EU zurückgehen, sind Sie von CBAM befreit müssen jedoch speziell rapportiert werden.

Frage 2: Ist es möglich als CH-Firma, welche als Importeur in der EU auftritt, sich im CBAM-Register der EU zu registrieren?

Antwort:

Ein nicht in der EU-ansässiges Schweizer Unternehmen kann sich nicht direkt im CBAM-Register eintragen lassen und Berichte übermitteln. Die Durchführungsverordnung verlangt in solchen Fällen, dass der indirekte Zollvertreter sich für CBAM registriert und die Berichte in Vertretung für das Schweizer Unternehmen einreicht. Es ist daher zu klären wie sich die Einfuhrkonstellationen gestalten und wer für die nichtansässige Gesellschaft als Zollvertreter auftritt, um die berichtspflichtigen Personen feststellen zu können.

Frage 3: Wir als Schweizer Unternehmen verfügen über eine Mehrwertsteuernummer sowie eine EORI-Nummer in Deutschland. Unsere Lieferungen in die EU erfolgen über eine EU-Verzollung mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung. Gelten wir als Importeur und müssen daher die CBAM melden?

Antwort:

Wenn Sie ein Dienstleister haben, welcher die Einfuhrabwicklung macht (indirekter Stellvertreter), dann müssen Sie zwangsläufig Ihren Dienstleister beauftragen, damit er die Meldung macht, da Sie als Schweizer Unternehmen sich nicht registrieren können. Der indirekte Stellvertreter steht hier in einer Solidarhaftung.

Da der Bedarf von den Logistikern und Dienstleister erkannt wurde, gibt es auch immer mehr Dienstleister welche bereit sind diese Funktion zu übernehmen.

Frage 4: Wir liefern Schrauben aus China, die wir von einem Schweizer Lieferanten einkaufen, mittels EU-Verzollung in die EU. Muss unser Dienstleister CBAM melden? Müssen wir ihm die Emissionen angeben, welche wir unsererseits bei unserem Lieferanten einholen müssen?

Antwort:

Genau dieser Ablauf wird vorgesehen.

Frage 5: Wie sieht es beim direkten Vertreter aus? Klassische Grenzregistrierungssituation, wo das Schweizer Unternehmen als Anmelder mit seiner Schweizer Adresse in der EU auftritt?

Antwort:

Auch wenn Sie aufgrund der Ausnahmeregelung selbst in die EU einführen, können Sie ohne EU-Ansässigkeit keine CBAM-Registrierung vornehmen und benötigen einen indirekten Vertreter.

Frage 6: Wer ist bei der Einfuhr in die EU mit direkter Vertretung für die CBAM-Meldung verantwortlich? Der Vertreter oder der Vertretene?

Antwort:

Der Vertreter.

Frage 7: Sind bezüglich der Meldepflicht die Incoterms relevant?

Antwort:

Es kommt darauf an wer zum Zeitpunkt der Einfuhr als Zollanmelder genannt wird. Wenn ein EU-Unternehmen importiert, ist dieses wahrscheinlich im direkten Stellvertretungsverhältnis auf der Zollanmeldung als Zollanmelder genannt. Bei einer indirekten Stellvertretung ist zwar auch das Einführende Unternehmen genannt, jedoch wird auch der Dienstleister aufgeführt. Und gemäss der CBAM-Verordnung kann ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen keine CBAM-Registrierung vornehmen.

Somit sind nicht zwingend die Incoterms ausschlaggebend, sondern was auf der Zollanmeldung aufgeführt wird.

Frage 8: Ist es richtig, dass Schweizer Firmen, welche die Incoterms-Klausel FCA anwenden nicht CBAM pflichtig sind?

Antwort:

Bei FCA ist es so, dass der Verkäufer sich um die Ausfuhrabwicklung, danach kümmert sich der Käufer um die Einfuhr in die EU. In diesen Fällen sind Sie als Exporteur nicht berichtspflichtig.

Da der Käufer jedoch die Emissionen melden muss, wird er diesbezüglich wahrscheinlich auf Sie zu kommen.

Frage 9: Ist es korrekt, dass beim Export einer CH-Ursprungsware keine Meldepflicht besteht?

Antwort:

Wenn in einer Einfuhrzollmeldung steht, dass es sich um CH-Ursprungswaren handelt, sind Sie von CBAM befreit. Es ist jedoch wichtig zu verstehen, dass nicht der präferenzielle Ursprung, sondern der nicht-präferenzielle Ursprung der EU entscheidend ist.

Es muss nicht für jede Sendung ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden, welches bestätigt, dass die Ware CH-Ursprung hat. Die Zollbehörden werden Stichproben durchführen und den Ursprung prüfen. Hierfür ist es möglich, dass weitere Ursprungskalkulationen vorgelegt werden müssen.

Wie die Zollbehörden Ursprungsnachweise im Rahmen des Freihandelsabkommen CH-EU als einstufen, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Frage 10: Handelt es sich exklusiv um die nicht präferenzieller Ursprung aus der Sicht des EU Rechts? kann man dies als Schweizer Unternehmen einfach evaluieren?

Antwort:

Eingeführte Waren gelten im Einklang mit den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 als Ursprungswaren von Drittländern. Obwohl die Regeln unterschiedlich sind, kann das Ursprungsmanagement sinngemäss den Schweizer Regeln zum präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprung durchgeführt werden.

Frage 11: Wird es von der EU anerkannt, wenn der nicht-präferenzielle Ursprung von der Handelskammer des Kantons in der Schweiz bestätigt wird?

Antwort:

Dies kann nicht abschliessend beantwortet werden.

Die Handelskammern der Schweiz beurteilen den nicht-präferenziellen Ursprung nach Schweizer Recht, massgebend für CBAM sind jedoch die nicht-präferenziellen Ursprungsregelnd der EU, welche mit den Schweizer Regeln nicht identisch sind.

Die Schweizer Handelskammer können keinen Ursprungsnachweis nach ausländischem Recht beglaubigen, deshalb ist im Moment noch unklar, wie dies beurteilt wird.

Frage 12: Wenn Vormaterial aus China in die Schweiz importiert wird und nach der Verarbeitung mit CH-Ursprung in die EU-Verkauft wird, unterliegt dies nicht CBAM?

Antwort:

Wenn das Produkt nach der Verarbeitung Schweizer Ursprung hat oder in der Schweiz in ein von CBAM befreites Produkt eingebaut wird, ist es nicht von CBAM betroffen.

Aber wenn das CBAM-Produkt in die Schweiz importiert wird und unverarbeitet in die EU geliefert wird, behält dieses den Ursprung und ist dann meldepflichtig.

Frage 13: Welchen Ursprung muss bei der Ausfuhr angegeben werden (präferenzieller oder nicht-präferenzieller Ursprung)? Welcher Ursprungsnachweis muss zusätzlich erbracht werden? Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder ein Ursprungszeugnis der Handelskammer?

Antwort:

Der zu deklarierende Ursprung in der Ausfuhr bezieht sich auf das Zollrecht und steht nicht im Zusammenhang mit CBAM.

Spezielle Nachweise sind aktuell nicht erforderlich. Es kann aber sein, wenn Sie Waren aus der Schweiz exportieren und Ursprung Schweiz deklarieren, dass die Behörden rückfragen werden ob der CH-Ursprung wirklich korrekt ist.

Die CBAM-Verordnung sieht jedoch keine Nachweise vor, welche sich auf ein Freihandelsabkommen beziehen.

Frage 14: Ist die Grösse des Unternehmens relevant, ob es Meldepflichtig ist?

Antwort:

Nein.

Frage 15: Gibt es Mindestmengen bei der Meldepflicht?

Antwort:

Es gibt eine Freigrenze für Kleinsendungen, welche direkt an die Zollbefreiungsverordnung geknüpft ist. Wenn der Sendungswert unter € 150 liegt, ist diese von CBAM befreit.

Frage 16: Sendungswert unter 150€ der CBAM betroffenen Artikel oder der gesamten Lieferung?

Antwort:

Wenn der Einzelwert, der von CBAM betroffenen Waren unter €150 liegt, ist diese von CBAM ausgeschlossen.

Frage 17: Wo kann man die detaillierte Liste der betroffenen Produkte finden?

Antwort:

Die unter CBAM fallenden Zolltarifnummern sind im Anhang I der EU-Verordnung 2023/956 aufgelistet.

Es ist zu empfehlen, dass Sie in die CBAM-Verordnung und den Anhang reinschauen. Dort finden Sie detailliert jede Zolltarifnummer, jeden Warenbeschreib und zusätzlich auch welche Emission für Ihr Produkt zu melden sind.

Frage 18: Betrifft das effektiv nur die Zolltarifnummer selbst? Wenn ich ein Produkt als Teil zu...
tarifiere aber es trotzdem aus Stahl oder Aluminium ist oder ein Teil davon Stahl oder Aluminium ist.
Was ist dann?

Antwort:

Beispiel: Wenn eine Schraube als Schraube mit der Zolltarifnummer 7318 in die EU importiert wird und der Ursprung ist ein anderer als EU oder EFTA, ist die Schraube von CBAM betroffen. Wenn jedoch ein Verarbeitungsschritt erfolgt und die Schraube z.B. in ein elektronisches Bauteil eingebaut wird und das elektronische Bauteil (Zolltarif-Kapitel 84/85) in die EU importiert wird, unterliegt dies zurzeit nicht dem CBAM.

Frage 19: Wenn Dosen / Büchsen aus Stahl / Aluminium als Retail-Verpackung verwendet werden; muss man Reports erstellen oder nur beim Import leerer Verpackung in die EU?

Antwort:

Massgebend ist was in der Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Einfuhr deklariert wird.

Die Verpackung ist nur dann meldepflichtig, wenn diese auf der Zollanmeldung deklariert ist. Verpackungen, welche als Verpackung eingesetzt werden und somit nicht auf der Zollanmeldung deklariert werden, sind von CBAM nicht betroffen.

Frage 20: Wenn ein Produkt der betroffenen Zolltarifnummern von uns importiert wird und danach unverändert, als Ersatzteil wieder exportiert wird, jedoch nicht in die EU sondern in die USA, muss der Import trotzdem deklariert werden?

Antwort:

Nein, CBAM bezieht sich nur auf die direkte Einfuhr von Waren in die EU, also für Waren, welche in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überführt werden.

Frage 21: Wie wird definiert, welches Produkt welche Emission mit sich bringt? Regelt dies die Zolltarifnummer?

Antwort:

Zunächst muss ein Unternehmen verstehen, in welche Zolltarifnummer die importierten Waren einzureihen sind. Die publizierten Standardwerte wiederum sind für die einzelnen Zolltarifnummern festgelegt. Allerdings muss ein Unternehmen nach dem 31. Juli 2024 die effektiven Emissionsdaten eruieren, da Standardwerte ab diesem Zeitpunkt nur noch sehr beschränkt genutzt werden dürfen. Die Ermittlung der effektiven Emissionen richtet sich nach den in der CBAM-Verordnung und der CBAM-Durchführungsverordnung sowie den dazugehörigen Anhängen genannten Methodologien.

Frage 22: Wie sehen solche Emissionsdaten aus? Gibt es Beispiele?

Antwort:

Um die exakten Emissionsdaten eines Produktes ermitteln zu können, wird ein sogenanntes life cycle assessment benötigt. Das bedeutet, dass mit den Lieferanten und deren Vorlieferanten gesprochen werden muss, da diese die Daten liefern müssen, damit die Emissionen kumuliert werden können.

Es ist nicht möglich pauschal zu definieren wie viele Emissionen in einem Produkt enthalten sind. Es gibt jedoch Plattformen und Datenbanken, welche aufzeigen was tendenziell enthaltene Emissionen eines Produktes sind.

Frage 23: Welche Werte sollte das CH-Unternehmen in den Stammdaten hinterlegen, um eine Berechnung bzw. korrektes Reporting abzubilden? Nach meinem Verständnis gibt es sog. Default Values, was würden Sie empfehlen?

Antwort:

Aktuell kann mit den Default Values gearbeitet werden. Zumindest für die ersten drei Reports, können die Standartwerte genutzt werden.

Es ist jedoch zu empfehlen die effektiven Emissionsdaten zu erarbeiten und im System abzubilden. Spätestens ab dem vierten Report werden diese Werte die Grundlage für die Meldung sein.

Frage 24: Ist zu erwarten, dass die Default Values über die ersten 3 Reporting-Quartals hinaus verwendet werden können?

Antwort:

Die Standartwerte sind für die ersten Reports gedacht. Eine Verlängerung dieser Wert ist eher unwahrscheinlich, weil die Idee ist, dass während der Übergangsfrist effektive Daten gesammelt werden, damit die realitätsnahen Standartwerte für 2026 publiziert werden können.

Frage 25: Wir sprechen nur exklusiv von Scope 1 und Scope 2 von der Herstellung im Drittland?

Antwort:

Richtig.

Dies sind die ersten Meldungen die zu machen sind. Wenn Sie die Vorbereitungen treffen für die erste Meldepflicht, sind die Standardwerte direkte und indirekte Emissionen in der Regelung entsprechend aufgeführt.

Scope 3 bezieht sich auf Vormaterialien, welche der Hersteller von Dritten bezieht. Diese sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn Sie selbst im Anhang I der Verordnung genannt sind.

Frage 26: Eine CBAM-Meldung umfasst ca. 270 Datensätze - wer wird haftbar gemacht, wenn die Lieferanten nicht alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen wollen oder können?

Antwort:

Es ist der CBAM-Deklarant (das registrierte Unternehmen / Stellvertreter) welcher in diesem Fall haftbar ist.

Frage 27: Welche organisatorische Einheit eines Unternehmens koordiniert CBAM idealerweise?

Antwort:

Tendenziell in der Abteilung Supply Chain oder im strategischen Einkauf, weil da der Kontakt zu den Lieferanten am nächsten ist. Somit ist es einfacher die Emissionsdaten vom Lieferanten zu beziehen. Es braucht jedoch ein Zusammenspiel von verschiedenen Abteilungen innerhalb eines Unternehmens. Weil sich dieses Thema durch die ganze Lieferkette hindurch zieht.

Frage 28: Wo finde ich den Schweizer Gesetzestext zu CBAM?

Antwort:

CBAM ist eine EU-Verordnung, weshalb in der Schweiz diesbezüglich kein Gesetzestext zu finden ist. Der Bundesrat hat auch entschieden, dass etwas ähnliches wie CBAM in der Schweiz zurzeit nicht geplant ist. Man möchte erst schauen, wie es in der EU läuft.

Das UK hingegen plant ebenfalls die Einführung eines CBAM fürs Jahr 2027.

Frage 29: Gilt CBAM auch für persönliche Mitnahmen, sofern diese Waren bei der Einfuhr formell deklariert werden müssen?

Antwort:

Wenn der Wert der Ware über der Freigrenze von €150 liegt, gilt CBAM auch für Privatpersonen.

Frage 30: Wo muss man den CBAM-Report einreichen?

Antwort:

Man registriert sich im entsprechenden Ansässigkeitsstaat beim entsprechenden Register.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Sie da:

Alfonso Orlando

Director ExportHelp

Switzerland Global Enterprise

aorlando@s-ge.com

oder exporthelp@s-ge.com Tel.: 0844 811 812

Oliver Hulliger

Director

Customs & International Trade, Sustainability

PWC

oliver.hulliger@pwc.ch Tel. +41 58 792 56 96